

# SPIELRELEVANTE INFORMATIONEN

## zum Spielablauf an Geldspielgeräten gem. § 33c GewO

(Aufklärungspflicht gemäß § 7 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag)

Alle von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt gem. § 33c Gewerbeordnung (GewO) in Verbindung mit §§ 11 ff. Spielverordnung (SpielV) in der Fassung der am 01. Januar 2006 in Kraft getretenen 5. Verordnung zur Änderung der SpielV zugelassenen Geldspielgerätebauarten und alle gewerblich betriebenen Geldspielgeräte erfüllen nachfolgende Anforderungen:

1. Der Geldeinsatz beträgt in **fünf Sekunden** maximal **20 Cent** und der **Gewinn höchstens 2 Euro** (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 SpielV).
2. Die **Summe des Aufwandes** (Einsätze abzüglich Gewinne) im Verlauf einer einzelnen Stunde kann 80 Euro nie übersteigen (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 SpielV).
3. Die **Summe der Gewinne** abzüglich der Einsätze im Verlauf einer Stunde ist auf 500 Euro begrenzt (§ 13 Abs. 1 Nr. 4 SpielV).
4. Bei längerfristiger Betrachtung darf durchschnittlich **kein höherer Betrag als 33 Euro je Stunde** in der Kasse verbleiben (§ 12 Abs. 2a SpielV). Gemäß einer Studie des Fraunhofer Instituts sind es in der Praxis durchschnittlich unter 11 Euro.
5. Die Spielverordnung gibt keine **Auszahlquote** vor. Die sich in der Spielpraxis ergebende Quote hängt u. a. von der Mathematik der einzelnen Spiele und vom Spielverhalten bzw. den Spielstrategien der Spieler ab. Gemäß der bis 31.12.2005 geltenden 4. Verordnung zur Änderung der SpielV belief sich die Mindestauszahlquote auf mindestens 60% der durch den jeweils geltenden Umsatzsteuersatz verringerten Einsätze. Heute liegt die Mindestauszahlquote in der Praxis durchschnittlich deutlich darüber.
6. Die am Gerät dargestellten **Gewinnaussichten** dürfen zu keinem Zeitpunkt einen Gegenwert von 1.000 Euro übersteigen.